

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962

Bundesgesetz

betreffend

die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

(Vom 16. März 1962)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. September
1961¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²⁾ über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wird wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 2 und 3

²⁾ Die Familienglieder des Betriebsleiters, die im Betrieb mitarbeiten, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen mit Ausnahme

a. der Blutsverwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie ihrer Ehefrauen;

b. der Schwiegersöhne des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

³⁾ Ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben nur dann Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie mit ihrer Familie in der Schweiz wohnen; doch kann der Bundesrat die Ausrichtung von Kinderzulagen auch für Kinder im Ausland vorschreiben und dabei das Gegenrecht vorbehalten.

¹⁾ BBl 1961, II, 461.

²⁾ AS 1952, 823; 1958, 183.

Art. 2, Abs. 2 und 3

² Die Haushaltzulage beträgt 60 Franken im Monat.

³ Die Kinderzulage beträgt im Unterland 15 Franken und im Berggebiet 20 Franken im Monat für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 4, Abs. 2

² Die Kantonsregierungen stellen nach Anhören der kantonalen landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen alljährlich Richtlöhne auf, die für die Ausgleichskassen verbindlich sind.

Art. 5, Abs. 1

¹ Anspruch auf Familienzulagen für Kleinbauern haben die hauptberuflichen selbständigerwerbenden Landwirte, deren reines Einkommen 5500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 700 Franken für jedes Kind im Sinne von Artikel 9.

Art. 7

Die Familienzulage für die Kleinbauern besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind im Sinne von Artikel 9; sie beträgt 15 Franken je Monat im Unterland und 20 Franken je Monat im Berggebiet.

Art. 18, Abs. 1

¹ Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 1,3 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung unterliegen.

Art. 24

Verhältnis zum
kantonalen
Recht

¹ Die Kantone können in Ergänzung zu diesem Gesetz:

a. höhere und andere Zulagen festsetzen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben;

b. den Anspruch der Kleinbauern auf Kinderzulagen nach Anhören der landwirtschaftlichen Organisationen an Voraussetzungen knüpfen, die auf die bäuerliche Existenzverbesserung der Bezugsberechtigten ausgerichtet sind.

² Der Bundesrat kann auf Antrag der Kantonsregierung dieses Bundesgesetz auf den betreffenden Kanton als nicht anwendbar erklären, sofern die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Kleinbauern auf Grund der kantonalen Vorschriften im Genusse von Familienzulagen in der Mindesthöhe dieses Gesetzes stehen.

II

Im Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern wird der Ausdruck «Bergbauern» durch «Kleinbauern» ersetzt.

III

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 16. März 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 16. März 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 16. März 1962.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

5875

Datum der Veröffentlichung: 29. März 1962

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962

Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern (Vom 16. März 1962)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1962
Date	
Data	
Seite	689-691
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.